

## **Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Obere Aller für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Obere Aller in der Sitzung am 29.03.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde Obere Aller voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	13.233.500 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	13.499.000 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.970.200 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.878.900 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit	720.500 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	798.800 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	99.200 Euro

festgesetzt.

### **§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 130.000 Euro festgesetzt

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.5000.000 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Die Hebesätze der Verbandsgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer A und B	auf 53,00%
b) Gewerbesteuer	auf 53,00%
c) Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	auf 53,00%
d) Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	auf 53,00%
e) Allgemeine Zuweisungen	auf 53,00%

Der Anteil der Investitionspauschale wird auf 15,50% entsprechend §16 Abs. 4 FAG LSA festgesetzt.

